



## Formular Brandschutznachweis

Gemäss der VKF-Brandschutzrichtlinie 11-15 „Qualitätssicherung im Brandschutz“ ist grundsätzlich bei allen Bauvorhaben ein Brandschutznachweis zu erstellen und der Brandschutzbehörde einzureichen. [www.bsvonline.ch](http://www.bsvonline.ch)

Bei Fragen wenden Sie sich an die Feuerpolizei der Stadt Opfikon

**Lage:** Adresse(n) und Grundstücksnummer(n) entsprechend Angaben in Baugesuchsformular  
GVZ Nr.:

**Nutzung:** bisher / neu  
/

**Raum mit grösster Personenbelegung (> 50 Personen)** Personen

**Qualitätssicherungsstufe (Annahme)** QSS 1 QSS 2 QSS 3

**Gebäudegeometrie** (Gesamthöhe ab gewachsenem Terrain m)

- Nebenbauten
- Gebäude mit geringen Abmessungen
- Gebäude geringer Höhe (bis 11 m)
- Gebäude mittlerer Höhe (bis 30 m)
- Hochhaus (über 30 m)

Schutzabstände eingehalten ja nein

Falls nein, geplante Ersatzmassnahme/n

**Bauart** massiv Holz Stahl Bestand<sup>1)</sup>

**Konzept** baulich Löschanlagen (Sprinkler)

**Materialisierung Tragwerk** RF1 RF2 RF3 Bestand<sup>1)</sup>

**Materialisierung Brandabschnitte** RF1 RF2 RF3 Bestand<sup>1)</sup>

### Tragwerk Feuerwiderstand

Untergeschosse R90 R60 Bestand<sup>1)</sup>

Erd-/ Obergeschosse R90 R60 R30 Bestand<sup>1)</sup>

### Brandabschnittbildung

Geschossdecken REI90 REI60 REI30 Bestand<sup>1)</sup>

Vertikale Fluchtwege REI90 REI60 REI30 Bestand<sup>1)</sup>

EG-OG, Wände, horizontale Fluchtwege EI90 EI60 EI30 Bestand<sup>1)</sup>

UG, Wände, horizontale Fluchtwege EI90 EI60 Bestand<sup>1)</sup>

Aufzugsschächte EI90 EI60 EI30 Bestand<sup>1)</sup>

Türen, Tore EI30 E30 Bestand<sup>1)</sup>

Brandmauern REI180 REI90 REI60 Bestand<sup>1)</sup>

Installationsschächte EI90 EI60 EI30 Bestand<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Nachweis wird im Zuge des Baubewilligungsverfahrens erbracht

### Aussenwandkonstruktion (VKF-Brandschutzrichtlinie 14-15 "Verwendung von Baustoffen", Anhang S. 14)

Klassifiziertes System	Systemtyp:			
Aussenwandbekleidung (E)	RF1	RF2	RF3	
Aussendämmebene (H)	RF1	RF2	RF3	Brandriegel erforderlich

<b>Bedachung</b>					
Oberste Schicht	RF1	RF2	RF3		
Wärmedämmung	RF1	RF2	RF3		
Unterlage	RF1	RF2	RF3		BSP-30 RF1
Zugang Feuerwehr, Dach	ja	nein			
<b>Löscheinrichtungen</b>	ja	nein			
	Handfeuerlöscher	Löschdecken			
	Wasserlöschposten	Innenhydrant	trocken	nass	
<b>Sprinkleranlage (SPA)</b>	ja				
	nein	Vollschutz			
		Teilschutz (gem. Brandschutzpläne)			
<b>Brandmeldeanlage (BMA)</b>	ja				
	nein	Vollüberwachung		schutzzielorientiert	
		Teilüberwachung (gem. Brandschutzpläne)			

**Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA), Räume / vertikale Fluchtwege (z.B. Treppenhäuser)**

nein

ja, für / aufgrund:

N-RWA (natürlich)                      L-RWA (Brandlüfter)                      M-RWA (maschinell)

**Sicherheitsbeleuchtung**                      ja                      nein                      Fahrgassen (Parking)  
für Fluchtwege                      Fluchtwege in Räumen

**Rettungszeichen**                      ja                      nein  
sicherheitsbeleuchtet                      nachleuchtend

**Blitzschutzsystem gem. VKF**                      ja                      nein                      Klasse                      1                      2                      3

**Lagerung Gefahrenstoffe**                      ja                      nein                      Art / Menge:

**Lufttechnische Anlagen**                      ja                      nein                      kontrollierte Wohnraumlüftung<sup>3)</sup>  
gewerbliche Küche, m<sup>3</sup>/h:

**PV / Solar Anlagen**                      ja                      nein                      System:

**Weiteres<sup>2)</sup>**

<sup>2)</sup> Alle nicht aufgeführten Besonderheiten (Wärmetechnische Anlagen, besondere Gefahren, etc.)

<sup>3)</sup> Ausgenommen Einfamilienhäuser, Nebenbauten und Bauten mit geringen Abmessungen

<b>Anhang / Beilagen</b>	Brandschutzkonzept	Nutzungsvereinbarung
	Brandschutzpläne	RWA Konzept / Nachweis
	Evakuationskonzept	Sicherheitskonzept Baustelle
	Materialisierungsdetails	

*Für weitere Angaben bitte separates Blatt verwenden*

**Bauherrschaft                      Projektverfasser/in                      QS-V Brandschutz**

Vor – und Nachname  
Strasse, Nr.  
PLZ, Ort  
Sachbearbeiter/in  
Telefon  
E-Mail  
VKF Nummer

Bitte füllen Sie das Formular vollständig aus und senden dieses an die Abteilung Bau und Infrastruktur der Stadt Opfikon

Datum

Dieses Formular ist auch ohne rechtsgültige Unterschrift verbindlich.

## Erläuterungen zum Formular Brandschutznachweis

Der Brandschutznachweis ist wesentlicher Bestandteil der Baueingabe. Die darin gemachten Angaben sind massgeblich für die Beurteilung eines Bauvorhabens.

Der Brandschutznachweis ist immer mit dem Baugesuch einzureichen.

Anstatt des vorliegenden Formulars kann auch ein formloser Brandschutznachweis eingereicht werden, welcher die gleiche Vollständigkeit besitzen muss.

Beispiele hierzu sind zu finden unter: [www.brandschutznachweis.ch](http://www.brandschutznachweis.ch)

## Wesentliche Bestimmungen zur Qualitätssicherung

Neubauten sowie bauliche oder nutzungsbezogene Änderungen an allen Bauten und Anlagen werden in vier Qualitätssicherungsstufen (QSS) eingeteilt. (BSR 11-15de „Qualitätssicherung im Brandschutz“, 2.3 Abs. 1)

Die Einstufung erfolgt nach Nutzung, Gebäudegeometrie (Gebäudehöhe, Ausdehnung), Bauweise und besonderen Brandrisiken. (BSR 11-15de „Qualitätssicherung im Brandschutz“, 2.3 Abs. 2)

Für alle Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Sanierungs- und Umnutzungsprojekte ist eine entsprechende Projektorganisation aufzubauen. (BSR 11-15de „Qualitätssicherung im Brandschutz“, 3.1.1 Abs. 1)

In Abhängigkeit der Qualitätssicherungsstufe muss der QS-Verantwortliche Brandschutz über eine Anerkennung zum Brandschutzfachmann VKF, respektive Brandschutzexperten VKF oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügen. (BSR 11-15de „Qualitätssicherung im Brandschutz“, 3.2.2 Abs. 2)

- QSS 1: Üblicherweise nimmt der Gesamtleiter die Aufgaben des QS Verantwortlichen Brandschutz wahr und ist für die Qualitätssicherung im Brandschutz verantwortlich. Gute Kenntnisse im Brandschutz sind erforderlich. Allenfalls sind unterstützend Fachplaner hinzuzuziehen.
- QSS 2: Ein Brandschutzfachmann VKF oder eine Person mit einer gleichwertigen Ausbildung nimmt die Aufgaben des QS Verantwortlichen Brandschutz wahr und ist für die Qualitätssicherung im Brandschutz verantwortlich.
- QSS 3: Ein Brandschutzexperte VKF nimmt die Aufgaben des QS Verantwortlichen Brandschutz wahr und ist für die Qualitätssicherung im Brandschutz verantwortlich.

Übergangsbestimmung: Für den Nachweis der Qualifikation als QS Verantwortliche/r Brandschutz gelten Übergangszeiten bis zum 1.1.2020. Für die zu erbringenden Leistungen gelten hingegen keine Übergangszeiten. (BSR 11-15de „Qualitätssicherung im Brandschutz“, 8)

Der Brandschutznachweis ist für alle Qualitätssicherungsstufen erforderlich. (BSR 11-15de „Qualitätssicherung im Brandschutz“, Anhang zu Ziffer 5)

# Begriffe

## Nebenbauten

eingeschossige Bauten, die nicht für den dauernden Aufenthalt von Personen bestimmt sind, keine offenen Feuerstellen aufweisen und keine gefährlichen Stoffe in massgebender Menge gelagert werden (z. B. Fahrzeugunterstände, Garagen, Gartenhäuser, Kleintierställe, Kleinlager) wenn ihre Grundfläche 150 m<sup>2</sup> nicht übersteigt.

## Gebäude mit geringen Abmessungen

Gebäude geringer Höhe, max. 2 Geschosse über Terrain, max. 1 Geschoss unter Terrain, Summe aller Geschossflächen bis 600 m<sup>2</sup>, keine Nutzung für schlafende Personen mit Ausnahme einer Wohnung, keine Nutzung als Kinderkrippe, Räume mit grosser Personenbelegung nur im Erdgeschoss.

## Gebäude geringer Höhe

bis 11 m Gesamthöhe

## Gebäude mittlerer Höhe

über 11 m und bis 30 m Gesamthöhe

## Hochhaus

über 30 m Gesamthöhe

## Gewachsenes Terrain

Als massgebendes Terrain gilt der natürlich gewachsene Geländeverlauf. Kann dieser infolge früherer Abgrabungen und Aufschüttungen nicht mehr festgestellt werden, ist vom natürlichen Geländeverlauf der Umgebung auszugehen. Aus planerischen oder erschliessungstechnischen Gründen kann das massgebende Terrain in einem Planungs- oder im Baubewilligungsverfahren abweichend festgelegt werden.

Die Messweise zur Gebäudehöhe gemäss Erläuterungen der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB).

